

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Wasserstandsmeldung 23.11.2016**

**Tahoe Investors GmbH (Frankfurt am Main) und Brillant 1953. GmbH (Eschwege)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MABGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN BEGRÜNDE WÜRDE.

Die Tahoe Investors GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main ("**Bieterin 1**"), hat zusammen mit der Brillant 1953. GmbH, mit Sitz in Eschwege ("**Bieterin 2**", gemeinsam mit Bieterin 1 die "**Bieter**"), am 16. November 2016 die Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot in Form eines gemeinschaftlichen Kaufangebots (das "**Angebot**") an die Aktionäre der ALNO Aktiengesellschaft, mit Sitz in Pfullendorf ("**ALNO**") veröffentlicht. Dieses Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Aktien ohne Nennbetrag (ISIN DE0007788408), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie der ALNO (die "**ALNO-Aktien**") gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,50 je ALNO-Aktie. Die Annahmefrist des Angebots endet am 14. Dezember 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

1. Bis zum 23. November 2016, 9.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Meldestichtag**") ist das Angebot für insgesamt 580.800 ALNO-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von 0,77% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO.
2. Die Bieterin 1 hält zum Meldestichtag unmittelbar 2.000.000 ALNO-Aktien. Das entspricht 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an der ALNO. Diese Stimmrechtsanteile werden der Eastern Horizon Group Netherlands B.V. als Muttergesellschaft nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.
3. Daneben bestehen zwischen der Bieterin 1 und den in Ziffer 6.1.5 genannten mit ihr gemeinsam handelnden Personen die dort beschriebenen Stimmrechtsvereinbarungen über zum Meldestichtag aggregiert 12.491.469 ALNO-Aktien, mithin 16,52% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (die „**Pool-Aktien**“). Eine Zurechnung zu den die Parteien der Stimmrechtsvereinbarung beherrschenden Personen erfolgt, wie in Ziffer 6.1.5 der Angebotsunterlage dargestellt, über § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG. Hinsichtlich der Pool-Aktien findet darüber hinaus eine wechselseitige Zurechnung zu allen an den Stimmrechtsvereinbarungen beteiligten Parteien sowie deren beherrschenden Personen gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG (sog. Acting-In-Concert) statt.

4. Zudem hat die Bieterin 1 am 28. Juli 2016 mit der Aktionärin Whirlpool Germany GmbH eine Call-Option auf 10.643.995 ALNO-Aktien, mithin 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO, abgeschlossen (die "**Call-Option**"), wodurch sie ein Instrument im Sinne des § 25 WpHG hält. Ihre Muttergesellschaft, die Eastern Horizon Group Netherlands B.V., hält das Instrument gemäß § 25 WpHG hierdurch mittelbar. Am 31. Oktober 2016 hat die Bieterin 1 die Call-Option ausgeübt. Nach Erteilung der Kartellfreigabe wird sie die oben genannten ALNO-Aktien erwerben. Der Kaufpreis je ALNO-Aktie unter der Call-Option beträgt EUR 0,50.
5. Im Übrigen halten die Bieter, ihre Tochterunternehmen und die in den Ziffern 6.1.4 und 6.2.4 der Angebotsunterlage genannten mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG keine weiteren ALNO-Aktien oder Instrumente i.S.d. §§ 25, 25a WpÜG noch werden ihnen weitere Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet.
6. Die Gesamtzahl der ALNO-Aktien, für die das Angebot zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der Gesamtzahl der ALNO-Aktien, die die Bieter und die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zum Meldestichtag halten, und der Aktien aus der Call-Option beläuft sich somit auf 25.716.264. Das entspricht 34,02% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO. Die Pool-Aktien und die ALNO-Aktien aus der Call-Option sind bereits vollständig in der genannten Gesamtzahl der ALNO-Aktien bzw. der Anteile am Grundkapital und der Stimmrechtsanteile der ALNO enthalten. Eine mehrfache Zählung ist hierbei nicht erfolgt.

### **Wichtige Informationen**

Diese Veröffentlichung stellt weder ein Angebot zum Tausch, Kauf oder Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Tausch, Kauf oder Verkauf von Aktien dar, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpÜG im Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot. Sämtliche auf dieser Internetseite enthaltenen Informationen und über die oben genannten Wege abrufbaren Dokumente dienen ausschließlich Informationszwecken.

Es gibt außer der Angebotsunterlage keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Investoren und Aktionären der ALNO wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente der Bieter vollständig und aufmerksam zu lesen, sobald diese bekannt gemacht worden sind, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung von mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Sämtliche mit dem Übernahmeangebot im Zu-

sammenhang stehende Unterlagen dürfen daher auch durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, soweit die Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen Rechtsvorschriften dieser Länder verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet und durchgeführt, insbesondere nach dem Deutschen Übernahmerecht. Die Durchführung als Übernahmeangebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Es sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots bei Wertpapierregulierungsbehörden anderer Rechtsordnungen beantragt worden oder vorgesehen. Die Bieter und die mit ihnen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen übernehmen daher keine Verantwortung für die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften als der der Bundesrepublik Deutschland und die ALNO-Aktionäre können auf die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Die Bieter weisen darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.